

Satzung

§ 1 Name Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: Venninger Heimatverein 1979 e.V. und hat den Sitz in Venningen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz.
3. Der Verein hat den Zweck durch Veranstaltungen alle Personen, besonders seine Mitglieder, zu unterstützen, die Heimat näher kennenzulernen sowie das Veranstaltungsprogramm in ausschließlich gemeinnütziger Weise zu pflegen und zu fördern. Die Hauptbetätigung liegt auf den Gebieten der Heimatgeschichte, der Ortsverschönerung, der Pflege des Volks- und Brauchtums und der Landschaftspflege.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung eines Heimatmuseums sowie mindestens zweier Freilichtmuseen, Pflege der Landschaft, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zum Erhalt des Brauchtums wie zum Beispiel das Maibaumstellen oder einer Feier zum Johannesfest.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Stimmberechtigt wird ein Mitglied mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
Die Beitrittserklärung ist dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis und Mitteilung hiervon an das Mitglied wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Sie ist nur Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung drei Monate im Rückstand bleibt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder können in der nächsten Generalversammlung Einspruch einlegen.
6. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Nach Eintritt der Mitglieder unterwerfen sich diese der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen.
8. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3 Vereinsbeiträge und Vermögen des Vereins

1. Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab dem Jahr 2014 werden die fälligen Jahresbeiträge jeweils im 1. Quartal eines Jahres im SEPA-Verfahren eingezogen. Er ist eine Bringschuld. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es gibt folgende Beitragsarten: Einzelbeitrag, Familienbeitrag und Kinder-Beitrag. Jedes volljährige Mitglied kann die Beitragsart selbst bestimmen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Vermögen des Vereins ist unveräußerlich, sofern nicht ein entsprechender Gegenwert erworben wird.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung und Vorstand

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Dem erweiterten Vorstand gehören überdies der Kassenverwalter, der Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer an.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden in einer Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann schriftlich oder durch Akklamation erfolgen. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende hat Vorstandssitzungen einzuberufen, sooft die Umstände dies erfordern. An diesen Sitzungen nimmt der erweiterte Vorstand teil. Er ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf jederzeit von dem Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder.
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - c) Mindestens jährlich einmal - Generalversammlung
- 7) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung der Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) angegeben werden. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der

Einladung an die letzbekannte Anschrift der Mitglieder.

- 8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2\3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet sämtliche Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein nach außen. Falls der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 10) Der Kassenverwalter hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu besorgen, Beiträge zu erheben und darüber genau Buch zu führen sowie der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Zahlungen führt der Kassenverwalter selbständig mit Belegen im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft durch.
- 11) Der Schriftführer fertigt über alle Versammlungen Protokolle an und führt die Vereinskorrespondenz. Die gesamte Vereinskorrespondenz ist von ihm zu registrieren. In der Generalversammlung legt er jeweils einen Tätigkeitsbericht vor.
- 12) Die Beisitzer haben gleich anderen Vorstandmitgliedern Stimmrecht und können die Funktion eines fehlenden Vorstandsmitgliedes voll übernehmen.
- 13) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt über einen Betrag von bis zu 500 Euro (in Worten: fünfhundert) ohne vorherigen Vorstandsbeschluss zu verfügen. Diese Ausgabe ist nachträglich durch die Vorstandschaft zu genehmigen.
- 14) Bei Neuwahlen in einer Generalversammlung werden zwei Kassenrevisoren auf drei Jahre gewählt, die mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse überprüfen.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Soll der Verein aus irgendeinem Grunde aufgelöst werden, so entscheidet hierüber die Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Vereinsauflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgemeinde Venningen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um eine dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt.

Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

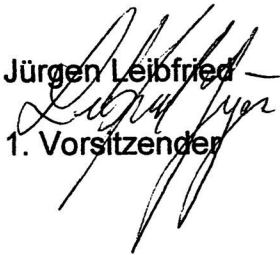
§ 7 Schlussbestimmung und Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung ist in der Generalversammlung vom 23. November 1979 beschlossen, genehmigt worden, abgeändert in der Generalversammlung vom 19. September 1980 und in der Generalversammlung vom 27. November 1981, sowie in der Mitgliederversammlung vom 18.11.1994. In der Generalversammlung vom 07.02.2014 erfolgte die bislang letzte Änderung.
2. Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Veningen, Dienstag, 21. Juli 2015

Jürgen Leibfried

1. Vorsitzender



Thomas Groß

2. Vorsitzender

